

Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13069/26

AGRI 661
DELECT 147
AGRIORG 100
AGRILEG 209
FOOD 120
CODEC 1651

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6140 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.9.2026 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates hinsichtlich Verarbeitungshilfsstoffen für die Hefegärung

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6140 final.

Anl.: C(2026) 6140 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
C(2026) 6140 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.9.2026

**zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates hinsichtlich
Verarbeitungshilfsstoffen für die Hefegärung**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Gemäß der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung ist die Vermarktung der in Anhang I genannten Erzeugnisse zugelassen, sofern sie den in der Richtlinie festgelegten Begriffsbestimmungen und Vorschriften entsprechen.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde die Richtlinie 2001/112/EG geändert und es wurden neue Erzeugniskategorien eingeführt, nämlich zuckerreduzierte Fruchtsäfte. Diese Erzeugnisse müssen aus Fruchtsaft gewonnen werden, bei dem der von Natur aus vorkommende Zuckergehalt um mindestens 30 % reduziert wurde und alle anderen wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und ernährungsphysiologischen Merkmale eines durchschnittlichen Saftes der Frucht, aus der er erzeugt wurde, erhalten bleiben.

Die Einführung dieser neuen Erzeugniskategorien stand im Einklang mit dem Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, Verarbeitungserzeugnisse zu reformulieren, insbesondere um die Menge an freien Zuckern in Lebensmitteln zu verringern und den Verbrauchern so dabei zu helfen, sich gesünder zu ernähren.

Die zuckerreduzierten Fruchtsäfte müssen nach einem in der Richtlinie 2001/112/EG zugelassenen technischen Verfahren erzeugt werden. Eines der zugelassenen Verfahren ist die Hefegärung, eine weitgehend in der Lebensmittelverarbeitung eingesetzte Technik, die bei Fruchtsäften den von Natur aus vorkommenden Zuckergehalt reduziert.

Bei der Anwendung der Hefegärung wurden durch die Verwendung bestimmter Verarbeitungshilfsstoffe bedeutende technische Fortschritte erzielt. Die Verwendung einiger Verarbeitungshilfsstoffe verbessert die Bedingungen für die Anwendung der Hefegärung und damit die Qualität des Enderzeugnisses erheblich. Daher sollten diese Verarbeitungshilfsstoffe in die Richtlinie aufgenommen werden, damit Erzeuger die durch den technischen Fortschritt gebotenen Möglichkeiten nutzen können und Verbraucher in den Genuss hochwertiger Erzeugnisse kommen können.

Die bei der Hefegärung zu verwendenden Verarbeitungshilfsstoffe dienen dazu, die Hefe zu rehydrieren und zu füttern. Dazu gehören Natriumcitrat, Diammoniumphosphat, Hefeautolysat und Thiaminhydrochlorid.

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge der Richtlinie an die Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen anzupassen und den technischen Fortschritt zu berücksichtigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Im Rahmen der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Untergruppe Gartenbauerzeugnisse) wurden Gespräche mit Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten geführt. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde auf der Sitzung vom 30. März 2026 von der Kommission vorgestellt und mit Sachverständigen erörtert. Sachverständige des Europäischen Parlaments konnten in beobachtender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

An den Gesprächen beteiligten sich auch Sachverständige aus allen 27 Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeitsgruppe der Regierungssachverständigen für Zusatzstoffe. Die Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen wurde in den Sitzungen vom 26. Januar 2026 und

19. März 2026 mit den Sachverständigen besprochen. Die Sachverständigen hatten auch Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.

Die öffentliche Konsultation zur Einholung von Rückmeldungen wurde über das Portal „Ihre Meinung zählt“ auf der Website der Europäischen Kommission durchgeführt. Die Initiative wurde am 20. Februar 2026 angekündigt, und der Entwurf der delegierten Verordnung wurde vom 28. April 2026 bis zum 26. Mai 2026 veröffentlicht. Es gingen Rückmeldungen von neun Interessenträgern ein, darunter im Sektor tätige Verbände und Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. Die Interessenträger äußerten sich zu der Frage, ob die Stoffe, die bei der Hefegärung zur Erzeugung zuckerreduzierter Fruchtsäfte verwendet werden sollen, als Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe zu betrachten sind. In den Beiträgen wurde auch darauf hingewiesen, dass andere Verarbeitungshilfsstoffe als Hefeautolysat für die Fütterung der Hefe eingesetzt werden könnten, allerdings wurden keine Nachweise für ihre tatsächliche Verwendung in Fruchtsäften vorgelegt. Nach Auffassung der Kommission reichen die Informationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aus, um Änderungen an der delegierten Verordnung vorzunehmen. Darüber hinaus brachten die Interessenträger Probleme zur Sprache, die über den Rahmen der Konsultation hinausgingen, insbesondere die Verwendung anderer Mikroorganismen für die Fermentation und die Anwendung enzymatischer Verfahren zur Erzeugung zuckerreduzierter Fruchtsäfte. Diese Optionen könnten im Rahmen künftiger Änderungen berücksichtigt werden, sofern hinreichende Nachweise vorgelegt werden. Die WTO-Partner wurden informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2001/112/EG.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Anhang I Teil II Nummer 3 der Richtlinie 2001/112/EG geändert, in dem Art und Menge der Verarbeitungshilfsstoffe festgelegt sind, die bei der Hefegärung zur Erzeugung von zuckerreduziertem Fruchtsaft verwendet werden dürfen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.9.2026

zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates hinsichtlich Verarbeitungshilfsstoffen für die Hefegärung

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde die Richtlinie 2001/112/EG geändert, indem neue Erzeugniskategorien eingeführt wurden, bei denen der von Natur aus vorkommende Zuckergehalt reduziert wurde und alle anderen wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und ernährungsphysiologischen Merkmale eines durchschnittlichen Saftes der Frucht, aus der er erzeugt wurde, erhalten bleiben, nämlich „zuckerreduzierter Fruchtsaft“, „zuckerreduzierter Fruchtsaft aus Konzentrat“ und „konzentrierter zuckerreduzierter Fruchtsaft“.
- (2) Anhang I Teil II Nummer 3 der Richtlinie 2001/112/EG regelt die Behandlungen, die bei den in Teil I des Anhangs genannten Erzeugnissen vorgenommen werden dürfen, sowie die Stoffe, die ihnen hinzugefügt werden dürfen. Mit der Richtlinie (EU) 2024/1438 wurde diese Bestimmung geändert, um die zugelassenen Verfahren zur Verringerung der von Natur aus vorkommenden Zucker, nämlich Membranfiltration und Hefegärung, festzulegen.
- (3) Der technische Fortschritt bei der Verwendung bestimmter Verarbeitungshilfsstoffe hat zu einer erheblichen Verbesserung der Anwendung der Hefegärung und der Qualität der gewonnenen Erzeugnisse geführt. Diese Verarbeitungshilfsstoffe haben sich bei der Hefegärung, die zur Verringerung der von Natur aus vorkommenden Zucker in Fruchtsäften eingesetzt wird, zu verfahrenstechnischen Zwecken der Rehydrierung und Fütterung der Hefe als nützlich erwiesen.
- (4) Um die wirksame Anwendung des zugelassenen Verfahrens der Hefegärung zu gewährleisten und Innovationen bei und das Inverkehrbringen von nach diesem Verfahren erzeugten zuckerreduzierten Fruchtsäften zu erleichtern, sollte die

¹ ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/112/oj>.

² Richtlinie (EU) 2024/1438 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L, 2024/1438, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1438/oj>).

Verwendung dieser Verarbeitungshilfsstoffe zugelassen werden. Um sicherzustellen, dass bei zuckerreduzierten Fruchtsäften abgesehen vom Zuckergehalt alle anderen wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und ernährungsphysiologischen Merkmale eines durchschnittlichen Saftes der Frucht, aus der er erzeugt wurde, erhalten bleiben, sollten außerdem die zulässigen Höchstmengen an Verarbeitungshilfsstoffen festgelegt werden.

- (5) Um diesem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, sollte Anhang I Teil II Nummer 3 der Richtlinie 2001/112/EG daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Teil II Nummer 3 der Richtlinie 2001/112/EG wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– nur bei zuckerreduzierten Fruchtsäften, zuckerreduzierten Fruchtsäften aus Konzentrat und konzentrierten zuckerreduzierten Fruchtsäften, die nach dem Verfahren der Hefegärung erzeugt wurden: folgende Verarbeitungshilfsstoffe dürfen zu verfahrenstechnischen Zwecken und bis zu den in der Tabelle angegebenen Höchstmengen verwendet werden:

Verfahrenstechnischer Zweck	Verarbeitungshilfsstoff	Höchstmenge
Rehydrierung	Natriumcitrat	20 ppm
Fütterung	Diammoniumphosphat (DAP)	1 000 ppm
	Hefeautolysat	<i>Quantum satis</i>
	Thiaminhydrochlorid	0,6 ppm“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.9.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
 Ursula VON DER LEYEN